

# Konjunkturpaket bringt Mehrwertsteuer-Senkung

Ergebnis Koalitionsausschuss 3. Juni 2020

unter dem Titel:

## Corona-Folgen bekämpfen, Wohlstand sichern, Zukunftsfähigkeit stärken

Die Bundesregierung hat gestern ein umfangreiches Konjunktur- und Krisenbewältigungspaket verabschiedet. Wesentliche Punkte sind:

- **Absenkung der Mehrwertsteuer:**

Zur Stärkung der Binnennachfrage in Deutschland soll befristet auf die Zeit vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2020 der Mehrwertsteuersatz von 19 % auf **16 %** und für den ermäßigten Satz von 7 % auf **5 %** gesenkt werden.

- **Neue Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen**

Zur Sicherung der Existenz kleinerer und mittelständischer Unternehmen wird für Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen aufgelegt. Die Überbrückungshilfe wird für die Monate Juni bis August 2020 gewährt.

Die Überbrückungshilfe gilt branchenübergreifend, wobei den besonders betroffenen Branchen wie Hotel- und Gaststättengewerbe, Caterer, Kneipen, Clubs und Bars, als Sozialunternehmen geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger von Jugendeinrichtungen des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe, Reisebüros, Profisportvereinen der unteren Ligen, Schaustellern, Unternehmen der Veranstaltungslogistik sowie Unternehmen im Bereich um Messeveranstaltungen angemessen Rechnung zu tragen ist.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % fortauern.

Bei Unternehmen, die nach dem April 2019 gegründet worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 % können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden. Der maximale Erstattungsbetrag beträgt **150.000 Euro** für drei Monate. Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten soll der Erstattungsbetrag **9.000 Euro**, bei Unternehmen bis 10 Beschäftigten **15.000 Euro** nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer in geeigneter Weise zu prüfen und zu bestätigen. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

- **Kinderbonus für Familien:**

Mit einem einmaligen Kinderbonus von **300 Euro pro Kind** für jedes kindergeldberechtigtes Kind werden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet.

- **Entlastungsbetrag für Alleinerziehende**

Auf Grund des höheren Betreuungsaufwand gerade für Alleinerziehende in Zeiten von Corona und den damit verursachten Aufwendungen wird befristet auf 2 Jahre der Entlastungsbeitrag für Alleinerziehende von derzeit 1.908 Euro auf 4.000 Euro für die Jahre 2020 und 2021 angehoben und damit mehr als verdoppelt.

- **Degressive Abschreibung:**

Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine degressive Abschreibung mit dem Faktor 2,5 gegenüber der derzeit geltenden AfA und maximal 25% Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in den Steuerjahren 2020 und 2021 eingeführt.

Ob dies nur für NEUANSCHAFFUNGEN oder auch für bereits getätigte Investitionen gilt, wird noch geregelt werden.

- **Prämien für Ausbildungsbetriebe:**

Ausbildungsbetriebe erhalten eine Prämie von **2.000 Euro** bzw. **3.000 Euro**, sofern Ausbildungsplatzangebot nicht verringert wird bzw. sogar erhöht wird.

Unternehmen, die ihr Ausbildungsplatzangebot 2020 im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, erhalten für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag eine einmalige Prämie in Höhe von 2.000 Euro, die nach Ende der Probezeit ausgezahlt wird.

Solche Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, erhalten für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 Euro.

- **Innovationsprämie (alt: Umweltprämie) für E-Fahrzeuge**

Der Bund verdoppelt die neue „Innovationsprämie“. Das bedeutet, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 Euro die Förderung des Bundes von 3.000 auf **6.000 Euro** steigt. Diese Maßnahme ist befristet bis 31.12.2021.

Bei der Besteuerung von E-Firmenwagen von 0,25% wird die Kaufpreisgrenze von 40.000 Euro auf 60.000 Euro angehoben.

Die bereits geltende zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung für reine Elektrofahrzeuge soll bis zum 31.12.2025 gewährt und bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Weitere Maßnahmen können Sie dem beigefügten vollständigen Dokument der Bundesregierung entnehmen (Ergebnis Koalitionsausschuss).

Derzeit sind einige Details noch nicht geklärt. Wir halten Sie auf dem Laufenden!

Und wünschen Ihnen und Ihrem Unternehmen weiterhin alles Gute!

**Ihre Steuerberatungsgesellschaft**

**Lehnen & Partner**